



SMF Verein Schweizerischer Militärhundeführer
SCM Société suisse des conducteurs de chiens militaires
SCM Società svizzera dei conducenti di cani militari

Reglement

Règlement

Gestützt auf die von der Generalversammlung vom 16. Februar 2008 und durch den Zentralvorstand der SKG genehmigten Statuten.



Reglemen

über die Tätigkeit und Verwaltung des Vereins
Schweizerischer Militärhundeführer SMF

Inkrafttreten

Das Reglement des SMF tritt erstmals auf den 16. Februar 2008 in Kraft und enthält Ausführungsbestimmungen, welche den Statuten angegliedert sind.

6. Nachtrag

Dieses geänderte Reglement tritt auf den **14. Februar 2015 in Kraft** und ersetzt alle früheren Festlegungen, insbesondere die Reglemente vom 16. Februar 2008, 21. Februar 2009, 13. Februar 2010, 12. Februar 2011, 11. Februar 2012, 16. Februar 2013, 15. Februar 2014

Alle personenbezogenen Bezeichnungen in diesem Reglement gelten für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis:

- I. Grundlagen**
- II. Mitgliedschaft**
- III. Aufnahme zum SMF Mitglied**
- IV. Finanzen / Entschädigungen**
Jahres- und Zusatzbeitrag / RG Kassen / Entschädigungen / IRO Modalitäten / Sponsorenkonditionen
- V. Haftung / Versicherung**
- VI. Amt des RG Leiters**
- VII. Trainings in den Regionalgruppen**
- VIII. Nichtmitglieder als Übungsteilnehmer**
- IX. Prüfungen des SMF**
- X. IRO Wettkampf und Qualifikations-Regelungen**

I. Grundlagen

- a) Der Vorstand erlässt gestützt auf die Statuten folgendes Reglement. Dieses regelt die Tätigkeit und Verwaltung, und ist Ausführungserlass zu den Statuten.
- b) Der Vorstand des SMF hat die Befugnis, Änderungen, Bestimmungen in diesem Reglement selbst und in eigener Verantwortung vorzunehmen. Die nachstehend aufgeführten Bestimmungen sind verbindlich.
- c) Änderungen, Mutationen und neue Bestimmungen werden den Mitgliedern rechtzeitig bekannt gegeben.

II. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

a) Hundeführerinnen und Hundeführer der Armee;

Aufnahmebedingung:

Offizielle Einteilung als Hundeführer, Bestätigung des Kommandos (Kopie Dienstbüchlein)

b) Ehemalige Hundeführerinnen und Hundeführer der Armee;

Aufnahmebedingung:

Nachweis einer offiziellen Einteilung als Hundeführer (PISA- Auszug od. Kopie Dienstbüchlein mit allen Dienstleistungen)

c) Berufshundeführerinnen und Berufshundeführer der Bundesämter;

Aufnahmebedingung:

Offizielle Einteilung als Hundeführer, Bestätigung des Kommandos

d) Angehörige der Armee, die als Ausbilder oder im Einsatzbereich des Militärhundes tätig sind oder waren, mit Ausnahme der Lernenden;

Aufnahmebedingung:

Empfehlungsschreiben des Kommandos

e) Hundeführerinnen und Hundeführer von Polizeikorps und des Grenzwachtkorps

Aufnahmebedingung:

Offizielle Einteilung als Hundeführer, Bestätigung des Kommandos mit Unterschrift des Diensthundeleiters

f) Hundeführerinnen und Hundeführer von Sicherheitsdiensten und Bewachungsorganisationen;

Voraussetzung / Aufnahmebedingung:

❖ **Arbeitnehmer:**

Feste und 100%-ige Anstellung, mind. 2 jähriges Arbeitsverhältnis beim selben Arbeitgeber, schriftliche Bestätigung (anhand eines Briefes) des Arbeitgebers, schriftliche Empfehlung durch den zuständigen SMF RG Leiter.

❖ **Firmeninhaber:**

Firmengründung muss mind. 3 Jahre zurückliegen, Bescheinigung durch Handelsregisterauszug, Eigener Hund und Nachweis über mehrjährige, kynologische Erfahrungen im Bereich Schutzhund (SchH) und/oder Rettungshund RH T ist erwünscht, schriftliche Empfehlung durch den zuständigen SMF RG Leiter.

g) Jugendliche im Alter von 16 – 20 Jahren

Voraussetzung:

Interesse am Diensthundewesen, mit klarer Absicht die RS als Hundeführer zu absolvieren, Gesuch muss durch den zuständigen RG Leiter eingereicht werden.

Die Jugendmitgliedschaft beginnt mit 16 Jahren und endet mit der Vollendung des 20. Altersjahrs für Männer. Frauen steht die Jugendmitgliedschaft bis zum 26. Altersjahr offen. Diese müssen aber ab dem Erreichen des Alters von 20 Jahren den Eignungstest innerhalb eines Jahres ab Beginn des Trainings absolvieren und Bestehen, ansonsten erfolgt der Ausschluss. Anschliessend muss die RS als HFhr bestanden werden sonst erfolgt der Ausschluss.

Zwischen Jugendmitgliedschaft und der normalen Mitgliedschaft gibt es mit Ausnahme der Alterslimite keinen Unterschied. Mit der Absolvierung der HFhr RS kann die Jugendmitgliedschaft in die normale Mitgliedschaft umgewandelt werden. Sofern keine HFhr RS absolviert wird, erlischt die Jugendmitgliedschaft nach Vollendung des 20. Altersjahrs.

Während der Jugendmitgliedschaft besteht keine Berechtigung eine Diensthundeprüfung nach PO 64.008/I, gültig ab 01.01.2010, Stand vom 01.11.2009 zu absolvieren.

h) Ausländische Diensthundeführer

Voraussetzung:

- ❖ Die Person ist ein Berufshundeführer oder Reservist (kein Zivilist, keine Sicherheitsleute von Privatfirmen).
- ❖ An bewilligten Trainings und Anlässen des SMF dürfen ausländische SMF Mitglieder unter folgenden Voraussetzungen starten:
- ❖ Bewilligung durch das Militärprotokoll (ausländische AdA in der Schweiz)
- ❖ Das ausländische SMF Mitglied ist nicht militärversichert (Privatversicherung obligatorisch);
- ❖ Ausländische SMF Mitglieder dürfen nicht auf den Abschlussmeldungen aufgeführt werden (kein Anrecht auf Bundessubventionen).

i) Umteilung, Funktionsänderung, Ausscheiden

Umteilung oder Ausscheiden aus den obgenannten Funktionen bringt die Mitgliedschaft nicht zum Erlöschen.

III. Aufnahme zum SMF Mitglied

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Der Bewerber hat den Antrag schriftlich an das Sekretariat zu richten. Als ordentliche Antragsvorlage dient das jeweils gültige SMF Beitrittsformular.

Zu berücksichtigen gilt, dass Antragsformulare, welche nicht vollumfänglich ausgefüllt und unterzeichnet sind, und/oder die notwendigen Bestätigungen fehlen, keine Gültigkeit haben und nicht weiter bearbeitet werden.

Antragsformular / Bestätigung eines einwandfreien Leumunds

Anstelle eines geforderten Strafregisterauszugs im Sinne von Art. 74 der Tierschutzverordnung (TschV), bestätigt der Antragssteller mit seiner Unterschrift auf dem Antragsformular, einen zurzeit einwandfreien Leumund.

Antragsprüfung

Der eingereichte Antrag wird zur Prüfung jedem Vorstandsmitglied unterbreitet. Wird der Antrag von allen Vorstandsmitgliedern gutgeheissen, ist die Aufnahme ok. und der Gesuchsteller wird Mitglied des SMF. Der Gesuchsteller erhält die Aufnahmebestätigung schriftlich in Form eines Begrüssungsschreibens.

Allfällige Einsprachen oder Einwände, werden an einer kommenden Vorstandssitzung behandelt und einem Entscheid zugeführt.

Der Vereinsvorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe der Gründe ablehnen. Dem Bewerber ist dies schriftlich mitzuteilen.

IV. Finanzen / Entschädigungen

Jahresbeitrag / Zusatzbeitrag

Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag beim SMF beträgt zurzeit CHF 50.--. Dieser wird von der GV festgelegt und jeweils zu Jahresbeginn eingefordert.

Säumige Mitglieder

Säumige Mitglieder

Mitglieder, welche mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrages in Rückstand geraten, werden schriftlich aufgefordert, dies unverzüglich zu erledigen. Erfolgt auf die Dauer von einem Vereinsjahr keine Reaktion, werden die Mitglieder ohne Vorankündigung von der Mitgliederliste gestrichen.

Zusatzbeitrag

Je nach Regionalgruppe ist damit zu rechnen, dass für aktive Mitglieder noch ein zusätzlicher Beitrag (sollte die Limite von CHF 150.00 im Jahr nicht übersteigen) an die RG entrichtet werden muss. Für Probemitglieder, die keinen ordentlichen SMF Beitrag zahlen, liegt die Limite bei CHF 200.-.

Es sind dies vor allem RG's, welche auf fremde, kostenpflichtige Übungsplätze angewiesen sind und/oder andere Aufwendungen selbst übernehmen müssen. Dieser zusätzliche Beitrag wird ausschliesslich für Objektmiete, Gerätschaften, Materialien, RG- Anlässe und auch für SDH / RG Leiter-Entschädigungen eingesetzt.

Die zuständigen RG Leiter regeln die Einzelheiten in Eigenregie.

Finanzordnung der RG Kassen / Bankkonten

Anmerkungen zu Bankkonto der RG's

Der Hauptkassier hat für jede RG ein eigenes Bankkonto eingerichtet. Für das jeweilige Bankkonto ist der RG Leiter verantwortlich. Alle RG internen Transaktionen werden über dieses Konto abgewickelt.

Nicht erlaubt ist:

Es ist nicht zulässig, innerhalb einer RG noch ein weiteres, separates SMF-Konto zu führen.

Entgegennahmen von Beiträgen

Werden in RG's „Zusatz- oder andere Beiträge“ eingefordert, ist der jeweilige RG-Leiter verpflichtet, diese direkt über das RG Bankkonto zu verbuchen. Dies gilt auch beim Erhalt von Spenden oder Sponsorengeldern.

Nicht erlaubt ist:

Es darf kein schwarzes Kässeli mehr geben.

Direkter Zugriff durch den Hauptkassier

Der Hauptkassier hat jederzeit Zugriff zu den einzelnen RG Bankkonten. Bei Bedarf kann der Hauptkassier Einfluss auf das jeweilige Konto nehmen. Damit schaffen wir Transparenz und vereinfachen die Arbeit des Hauptkassiers.

Ordnung der RG Konten

- Alle eingerichteten RG Konten werden mit CHF 5'000.00 eröffnet. Dieser Frankenbetrag ist ausschliesslich zu Gunsten der RG und natürlich ganz im Sinne des Vereinszweckes einzusetzen;
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden;
- Alle Einnahmen und Ausgaben müssen mit dem Buchhaltungsprogramm *Banana* verbucht werden. *Falls dies nicht möglich ist oder ein RG Leiter sich damit nicht zu Recht findet, ist auch ein sauber geführtes Kassabuch (Excel Format, handgeschriebenes Kassabuch, etc.) zulässig;*
- Jede einzelne Aufwendung muss belegt und ausgewiesen werden;
- Die RG's sind verpflichtet, jährlich einen Rechnungsabschluss per 31.12. vorzunehmen. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben der Regionalgruppe für das abgelaufene Vereinsjahr nachgewiesen werden;
- Die Rechnungsabschlüsse der RG's müssen jeweils spätestens bis Mitte Januar (15.01.) dem Hauptkassier vorliegen. Damit ist gewährleistet, dass die RG Konten zusammen mit der Hauptkasse durch die Revisoren geprüft werden können;
- Eine beantragte Aufstockung des Kontostandes auf max. CHF 5'000.00 wird nur dann erfolgen können, wenn der jährliche Rechnungsabschluss rechtzeitig und korrekt ausgeführt, beim Kassier deponiert wurde;
- Der Vorstand ist befugt jederzeit einzugreifen, in Ausnahmefällen Kürzungen vorzunehmen oder Sonderleistungen zu gewähren.

Ausschluss von den RG Konten

Nicht über die RG Kasse verbucht werden:

- **Spesen**
Anfallende Spesen werden über die Hauptkasse - mit SMF Spesenformular abgerechnet. Die jeweilige Spesenabrechnung muss mit Belegen ausgewiesen werden.
- **Materialbeschaffungen**
Diese werden über die Hauptkasse abgerechnet und müssen rechtzeitig mit Antrag (Budget) dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.
- **SMF Bekleidungen**
Diese werden über die Hauptkasse abgerechnet und müssen rechtzeitig mit Antrag (Budget) dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.

Jahresentschädigung Vorstand / RG Leiter

Auf Vorschlag der Revisoren wird die Vorstandsentschädigung wie folgt geregelt:

Bis zum Vereinsjahr 2009

- Vorstandsmitglieder pauschal CHF 200.00 im Jahr
- Regionalleiter pauschal CHF 200.00 im Jahr

Neu ab Vereinsjahr 2010

- Vorstandsmitglieder pauschal CHF 350.00 im Jahr
- Regionalleiter pauschal CHF 350.00 im Jahr

Entschädigung / Verpflegung von Funktionären

(Richtern / Schutzdienst Helfern / Bürofunktionäre)

Tarife / Entschädigungen

Der Veranstalter (Organisator) ist verpflichtet, Richter, Schutzdienst Helfer und Bürofunktionäre nach den Tarifen der SKG zu entschädigen. Zusätzlich wird auch eine Km-Entschädigung ausgerichtet. Dies aber nur, wenn die beauftragten Funktionäre mit dem Privatfahrzeug anreisen müssen. Falls ein Dienstfahrzeug zu Verfügung steht, wird keine Entschädigung entrichtet.

Delegierte / Funktionäre

Spesen, welche durch Veranstaltungen anfallen, werden nach Einreichung aller notwendigen Unterlagen (Spesenabrechnung, Belege, etc.) sofort abgerechnet und ausbezahlt. Dabei werden Fahrkosten mit CHF 0.70, plus Übernachtungen mit in die Berechnung einbezogen.

Verpflegung

Die Verpflegung (Essen + Getränke) von Richtern, Schutzdienst Helfern, Funktionäre obliegt dem Veranstalter. Eine finanzielle Abgeltung ist nicht gestattet

Auszahlung an Richter und Schutzdienst Helfer (aus der Prüfungskasse!)

Die beauftragten Funktionäre werden nach den Tarifen der SKG entschädigt. Die Entschädigungen werden über die Prüfungskasse abgerechnet.

- Tageshonorar CHF 100.00
- Fahrspesen CHF 0.70 pro km oder Bahnbillette 2. Klasse

Auszahlung an Bürofunktionäre *(aus der Prüfungskasse!)*

Die beauftragten Bürofunktionäre werden ebenfalls nach den Tarifen der SKG entschädigt. Die Entschädigung wird über die Prüfungskasse abgerechnet.

- Tageshonorar CHF 100.00
- Fahrspesen CHF 0.70 pro km oder Bahnbillette 2. Klasse
- Notwendiger Bürobedarf, Telefon und Postspesen

Auszahlung an Prüfungsleiter *(aus der Prüfungskasse)*

- Notwendiger Bürobedarf, Telefon und Postspesen

Helfer

Die Verpflegung (Essen + Getränke) von den Helfer obliegt dem Veranstalter. Eine finanzielle Entschädigung für den Helfereinsatz ist nicht vorgesehen.

IRO Abrechnungen / Entschädigungen

(Durch die IRO Kasse „Förderbeiträge“)

IRO Förderbeiträge

Die Förderbeiträge der IRO müssen innerhalb des SMF (Verein Schweizerischer Militärhundeführer) zweckgebunden, d.h. für IRO Aktivitäten und/oder für IRO Anschaffungen eingesetzt werden.

Auszahlung der Fördergelder

Fördergelder, welche die IRO jährlich ausbezahlt, werden aufgrund unserer IRO Aktivitäten berechnet und danach von der IRO ausgeschüttet.

Das Reglement der IRO besagt, dass die Fördergelder ausschliesslich für weitere IRO Tätigkeiten und/oder Anschaffungen zu verwenden sind. Der SMF ist verpflichtet, der IRO jährlich Rechenschaft über die eingesetzten Fördergelder abzulegen.

Regelung für die Aufteilung

Der SMF Vorstand hat beschlossen, die Auszahlung (Verteilung) der zur Verfügung stehenden Fördergelder wie folgt zu tätigen:

Die Totalsumme (Förderbeitrag von der IRO) wird - *nach Abzug allfälliger Vorleistungen* - im Verhältnis von - 60% zu 40% - aufgeteilt,

d.h.:

- **60 % für Wettkämpfer**
- **40 % für Funktionäre / Beauftragte / Delegierte / usw.**

Beispiel zum besseren Verständnis:

IRO Förderbeitrag für das Jahr XXXX	Total	CHF	6'000.00
Vorleistungen / Anschaffung von Hundedeutensilien		-	2'000.00
		<hr/>	
	Zwischensumme	CHF	4'000.00
Aufteilung der Zwischensumme			
60 % für Wettkämpfer		-	2'400.00
40 % für Funktionäre / Beauftragte / Delegierte		-	1'600.00
		<hr/>	
	Endbetrag	CHF	0000.00
		=====	

Abrechnung / Auszahlung

Die Abrechnung und Auszahlung findet jeweils am Ende eines Vereinsjahres statt.

Wettkämpfer

Spesen, welche durch Wettkämpfer an IRO Prüfungen anfallen, werden wie oben erwähnt, Ende Jahr abgerechnet und ausbezahlt. Dabei werden Fahrkosten mit CHF 0.70, plus die Übernachtungen mit in die Berechnung einbezogen. *Die Verpflegung geht zu Lasten des Wettkämpfers.*

Wichtig zu wissen! (Für die Wettkämpfer)

Um Anspruch für eine Auszahlung zu haben, ist jeder Wettkämpfer verpflichtet, seine Spesenabrechnung (mit SMF Abrechnungsformular, zusammen mit den Belegen) *innerhalb von 14 Tagen* nach der jeweiligen Prüfung an den technischen Leiter des SMF einzureichen.

Delegierte / Funktionäre

Spesen, welche durch IRO Veranstaltungen anfallen, werden nach Einreichung aller notwendigen Unterlagen (Spesenabrechnung, Belege, etc.) sofort abgerechnet und ausbezahlt. Dabei werden Fahrkosten mit CHF 0.70, plus Übernachtungen mit in die Berechnung einbezogen. *Die Verpflegung geht zu Lasten des SMF.*

Wichtig zu wissen! (Für Delegierte und Funktionäre)

Um Anspruch für eine Auszahlung zu haben, ist jeder Delegierte / Funktionär verpflichtet, seine Spesenabrechnung (mit SMF Abrechnungsformular, zusammen mit den Belegen) *innerhalb von 14 Tagen* nach der jeweiligen Veranstaltung an den Kassier des SMF einzureichen.

Helfer

Die Verpflegung (Essen + Getränke) von den Helfer obliegt dem Veranstalter. Eine finanzielle Entschädigung für den Helfereinsatz ist nicht vorgesehen.

Kurswesen

Trainerkurse, Richteranzwärterkurse, etc. müssen im Vorfeld beantragt und bewilligt werden.

Sponsoringkonditionen

Inserate Kosten im „Wir über uns...“

❖ Umschlagseite farbig 1/1 Seite	CHF 250.00
❖ Innenseite 1/1 Seite	CHF 100.00
❖ 1/2 Seite	CHF 60.00
❖ 1/3 Seite	CHF 40.00

Werbung durch Mitglieder des SMF Vorstandes:

Es gilt folgende Regelung:

SMF Vorstandsmitglieder und die Revisoren haben im „Wir über uns ...“ eine 1/3 Seite (Innenseite) vergünstigt, d.h. zum halben Preis für Werbezwecke zur Verfügung!

Werbung auf der SMF Homepage

❖ Werbung auf SMF Homepage	CHF 250.-- pro Jahr.
----------------------------	----------------------

Werbung durch Mitglieder des SMF Vorstandes:

Es gilt folgende Regelung:

SMF Vorstandsmitglieder und die Revisoren können ein Werbebanner vergünstigt, d.h. zum halben Preis auf die SMF Homepage schalten!

Sonstige Werbung

❖ Bandenwerbung an DHP SMF / SM SMF:	CHF 200.00 pro Bande (1m x 3m)
❖ Ausstellungsstand an DHP SMF / SM SMF:	CHF 300.- / 400.-
○ <i>Ausstellungsstand</i> pauschal <i>ohne</i> Inserat	CHF 300.00
○ <i>Ausstellungsstand</i> pauschal , inkl. 1-seitiges Inserat	CHF 400.00
❖ Patronat Disziplin DHP SMF / SM SMF:	CHF 250.00

- | | |
|---|------------|
| ○ Patronat für Wettkampfdisziplin | CHF 250.00 |
| ○ Patronat für Pokale | CHF 250.00 |
| ○ Patronat für Medallensatz einer Disziplin | CHF 250.00 |

V. Haftung / Versicherung

Haftung / Versicherungsschutz

Die Haftung und die Versicherungsangelegenheiten regelt die Verordnung über die ausserdienstliche Tätigkeit in militärischen Gesellschaften und Dachverbänden (VATV - VBS).

Haftpflichtversicherung des SMF

Für Haftpflichtansprüche hat der SMF eine Haftpflichtversicherung bei den Winterthur Versicherungen abgeschlossen. Diese deckt Haftpflichtansprüche in der Höhe von max.3 Mio Franken während den Trainings und an 4 offiziellen SMF-Anlässen.

Ablehnung

Die Versicherung lehnt aber Ansprüche für Schäden, die den Versuchspersonen - Schutzdiensthelfern, Richtern und sonstigen Funktionären - an Übungen und Prüfungen durch Hunde zugefügt werden, ab.

Haftpflichtversicherung der Mitglieder

Jedes Mitglied des SMF ist verpflichtet, für sich und seinen/seine Hund(e) eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, dies für Unfälle und Schäden, welche von der Haftpflichtversicherung des SMF nicht abgedeckt werden.

Rechtsschutzversicherung der SKG

Aufgrund der vielen neuen gesetzlichen Bestimmungen werden Hundehalter immer öfter in Administrativ- und Strafverfahren verwickelt. Die SKG hat deshalb für ihre Mitglieder eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen, welche in solchen Fällen Unterstützung bietet und die Kosten übernimmt. Es handelt sich dabei um eine ganz speziell auf die Bedürfnisse der Hundehalter zugeschnittene Versicherung, welche dort hilft, wo die meisten anderen Rechtsschutzversicherungen keine Deckung bieten, nämlich im Straf- und Verwaltungsrecht.

Ein Vorfall mit einem Hund hat immer ganz verschiedene rechtliche Folgen: Verursacht der Hund einen Schaden, weil z. B. ein Velofahrer zu Fall kommt, ein Kleidungsstück beschädigt wird oder eine Arztrechnung entsteht, wird der Halter haftpflichtig. In diesem Fall kommt die Haftpflichtversicherung zum Zug. Sie bezahlt berechnete Forderungen und wehrt unberechtigte Forderungen ab. Eine Rechtsschutzversicherung ist in diesem Fall nicht notwendig.

Ist eine Person gebissen worden, folgt eine Meldung des Hundes an das Veterinäramt. Dort wird in einem Verwaltungsverfahren die Gefährlichkeit des Hundes abgeklärt. Für die Unterstützung in diesem Verfahren, für die Kosten eines Gutachtens und eines allfälligen Rechtsmittelverfahrens kommt die Rechtsschutzversicherung für SKG-Mitglieder auf. In anderen Rechtsschutzversicherungen ist die Deckung für diese Verfahren in der Regel ausgeschlossen. Manchmal folgt sogar noch ein Strafverfahren wegen Körperverletzung. Auch dieses Verfahren ist von der neuen Versicherung abgedeckt.

Die neue Versicherung ist auf den 01. Januar 2009 in Kraft getreten. Alle SKG-Mitglieder sind automatisch und ohne zusätzliche Kosten versichert. Alle SMF Mitglieder sind automatisch Mitglieder bei der SKG - ein weiterer Grund, Mitglied im SMF zu werden. Sollte ein Versicherungsfall eintreten, genügt die Schadensmeldung an die Winterthur-ARAG unter Beilage des gültigen Mitgliederausweises der SKG, damit die Versicherung die Unterstützung bietet.

Einzelheiten über die Rechtsschutzversicherung werden demnächst auf der [Website der SKG](#) aufgeschaltet.

VI. RG Leiter, die Person an der Front

RG Leiter beim SMF

Gemäss SAT muss es ein AdA oder ehemaliger AdA sein. Keine Probleme sollten auch Angehörige einer Bundeseinrichtung wie das BLW oder GWK oder der Polizei bieten. Ausnahmen werden nur durch die SAT bewilligt. Das heisst Schwergewicht eindeutig auf AdA und ehem AdA legen.

Um das Amt als RG Leiter ausführen zu können, muss der gewählte RG Leiter einen Leiterkurs im AHW besuchen. Inklusiv der regelmässigen Wiederholungskursen. Die Frequenz und die Dauer dieser Kurse sind durch das AHW zu definieren.

Anforderungsprofil

Die Arbeit in der Regionalgruppe stellt für den RG Leiter hohe Anforderungen.

Für die Besetzung des Leiterpostens (Wahlvorschläge z. H. der GV) wird vom Bewerber allherhand verlangt: Selbständigkeit, Eigenverantwortung, Teamfähigkeit, gute Umgangsformen, gutes kynologisches Wissen, fundierte Kenntnisse im Diensthundewesen (mit bestandener VBS-Prüfung), respektvoller Umgang mit Mensch und Tier.

RG Leiter müssen Gewähr dafür bieten, das Diensthundewesen allgemein, insbesondere die Belange des SMF, würdig und zielstrebig vertreten zu können.

Aufgaben

Die Aufgaben des RG Leiters sind sehr vielfältig. Der SMF ist deshalb bestrebt, nach Leitern Ausschau zu halten, welche die folgenden Vorgaben mühelos (vereinbar mit Beruf, Familie, Freizeit, etc.) ausführen können:

- ❖ Engagierter Einsatz zu Gunsten des SMF;
- ❖ bestmögliches Management;
- ❖ variable und effiziente Übungsgestaltung;
- ❖ Anwendung einer zeitgemässen Übungsmethodik;
- ❖ transparente Kommunikation;
- ❖ Bereitschaft zur Durchführung von Prüfungen, Info-Anlässen, Events und nicht zuletzt die richtige Verständigung zwischen Mensch und Tier.

Ausbildung

Die anspruchsvollen Aufgaben des RG Leiters müssen professionell und wirkungsvoll ausgeführt und umgesetzt werden können. Das dafür notwendige Know-how muss sich der Bewerber selbst aneignen oder mitbringen. Er muss offen für Neues sein und hat sich an Weiterbildungskursen zu beteiligen.

Um das Amt als RG Leiter ausführen zu können, muss der gewählte RG Leiter einen Leiterkurs im AHW besuchen. Inklusiv der regelmässigen Wiederholungskursen. Die Frequenz und die Dauer dieser Kurse sind durch das AHW zu definieren.

VII. Trainings in den Regionalgruppen

Trainings

Das Training wird vom RG Leiter oder dessen Stv. geplant, kommuniziert, geleitet und durchgeführt. Der RG Leiter kann bei Bedarf die Unterstützung des technischen Leiters in Anspruch nehmen.

Übungsleiter

Der RG Leiter übernimmt die gesetzliche Verantwortung für den Übungs- und Prüfungsbetrieb.

Der RG Leiter meldet der SAT für jedes durchgeführte Training schriftlich einen oder mehrere verantwortliche(n) Übungsleiter.

Dieser Übungsleiter führt eine Risikoabwägung durch und ist für das Risikomanagement für die durchzuführende Veranstaltung zuständig. Insbesondere stellt er sicher, dass keine risikoreichen Situationen eintreten sowie, dass das Risiko bei bekannten bzw. erkannten kritischen Bereichen minimiert wird.

Übungsteilnehmer

Die Übungsteilnehmer haben die Gepflogenheiten der RG zu respektieren und einzuhalten. Jeder Übungsteilnehmer ist aufgefordert, sich voll und ganz zu Gunsten der RG einzusetzen. Dazu gehört selbstverständlich auch ein möglicher Helfereinsatz an Prüfungen oder anderen Anlässen.

Per 01.09.2008 dürfen Mitglieder von privaten Sicherheitsfirmen anlässlich von SMF Trainings in den Regionalgruppen nicht mehr im Diensthundebereich ausgebildet werden. Die Ausbildung im Dienstbereich ist nur noch gestattet für Hundeführer von Armee, Behörden und Verwaltungen. Die Verwendung von Stöcken oder Abwehrgegenständen im Training von Hundeführern, die nicht in obige Kategorie fallen ist strafbar.

Per sofort dürfen in den Trainings der Regionalgruppen nur noch Schutzdiensthelfer eingesetzt werden, die durch das Armeehundewesen zertifiziert wurden.

Für die Umsetzung dieser Massnahmen sind sämtliche RG Leiter verantwortlich gegenüber dem Gesetz. Kontrollen der gesetzlichen und reglementarischen Umsetzungen finden durch die SAT und das Komp Zen Vet D & A Tiere statt.

Tierschutz

Es gilt zu beachten, dass die Ausrüstung für den Hund, die Haltung des Hundes sowie die Vorschriften und Gesetze rund um den Tierschutz strikte eingehalten werden.

TSchV, Art. 74 Ausbildung im Schutzdienst

Die Schutzdienstausbildung ist gestattet mit:

- a) Diensthunden;
- b) Hunden, die für sportliche Schutzdienstwettkämpfe vorgesehen sind.

Die Schutzdienstausbildung von Sporthunden darf nur von Organisationen durchgeführt werden, die vom BVET dafür anerkannt sind. Die Organisationen müssen den Nachweis erbringen, dass nur Hunde mit korrekter Grundausbildung zur Schutzdienstausbildung zugelassen werden und dass die Hundeführerinnen und Hundeführer über einen einwandfreien Leumund verfügen. Die Ausbildung darf nur unter Aufsicht und Beisein von ausgebildeten Helferinnen und Helfern erfolgen. Das Ausbildungs- und Prüfungsreglement ist vom BVET zu genehmigen.

In der Ausbildung von Diensthunden können in begründeten Fällen Softstöcke eingesetzt werden.

VIII. Nichtmitglieder als Übungsteilnehmer

Übungsteilnehmer als Nichtmitglied?

Für interessierte Diensthundeführer, welche die Aufnahmekriterien des SMF erst in absehbarer Zeit erfüllen können, besteht die Möglichkeit, an den regulären Übungen teilzunehmen. Voraussetzung dafür ist die Zustimmung des RG Leiters und die Bezahlung des gängigen Zusatzbeitrages (Limite CHF 200.-).

Diese Vereinbarung erlischt spätestens ein Jahr nach dem ersten Trainingsbesuch und ist nicht wiederholbar.

Hier gelten dieselben neu hinzugefügten Restriktionen wie für SMF Mitglieder.

IX. Prüfungen des SMF

Pflichtenheft (*Dokumentation 64.008.3 d*)

Verantwortlich für den Inhalt:

Kompetenzzentrum Veterinärdienst und Armeetiere, Armeehundewesen

Das Pflichtenheft für die Durchführung von Diensthundeprüfungen ist eine rechtsverbindliche Arbeits-, Ausbildungs- und Einsatzhilfe. Sie dient der schnellen Information. Sie beinhaltet organisations-, funktions-, themen, personen- und sachbezogene Auszüge und Zusammenstellungen von Reglementen der Armee.

Das Pflichtenheft ist für jede Prüfungsorganisation des SMF verbindlich.

Prüfungsabwicklung / Meldung an SMF und an das AHW

RG's oder Dienststellen, welche eine Diensthundeprüfung nach PO 64.008/l, gültig ab 01.01.2010, Stand vom 01.11.2009 organisieren und durchführen möchten, haben rechtzeitig (½ - 1 Jahr vor der Prüfung) <bis im September des Vorjahres, wegen dem Abschluss der Leistungsvereinbarung mit dem Komp Zen> dem SMF und dem AHW Meldung zu erstatten.

Bei der Durchführung von SKG- und IRO Prüfungen, ist dieselbe Vorgangsweise anzuwenden. Jedoch fällt die Meldung an das AHW weg. Das AHW kann im Bedarfsfall zur Kooperation oder Mithilfe angefragt werden. < Anfrage läuft via Leistungsvereinbarung SMF - Komp Zen Vet D & A Tiere.>

Wichtige Vorabklärungen

Gleichzeitig mit der Meldung muss das provisorische OK bereits vorgestellt werden können.

Vorabklärungen über Austragungsort(e), Prüfungsklassen, Anzahl Teilnehmer, Helfer, Richter/SDH und notwendige Bewilligungen haben bis zur Meldung an SMF stattgefunden.

Gleichzeitig mit der Meldung an den SMF muss ein Antrag an Unterstützung durch das Komp Zen Vet D & A Tiere gestellt werden (Infrastruktur, Plätze, Material, Munition, AdA, Mitarbeiter Komp Zen Vet D & A Tiere. Diese Begehren sind an den Präsident des SMF zu stellen. Er wird diese Begehren mit dem Kdt Komp Zen Vet D & A Tiere absprechen und den erreichten Konsens in der Leistungsvereinbarung festhalten.

Die Liste der Richter und Schutzdiensthelfer muss durch den Prüfungsleiter beim AHW angefordert werden.

Die aktuell gültigen Notenblätter für die Disziplinen müssen vor jeder Prüfung durch den Prüfungsleiter neu beim AHW angefordert werden.

Finanzen

Bei allen RG-Prüfungen ist dem Vorstand des SMF im Vorfeld ein Budget zu präsentieren. Dabei muss auch eine transparente Abrechnung geführt und offen gelegt werden. Bei Überschüssen ist mindestens der geleistete SMF-Sponsorenbeitrag an die Hauptkasse zurückzugeben. Die genauen Beträge und Modalitäten werden durch den Vorstand von Fall zu Fall geregelt.

Startliste an das AHW

Die Startliste ist vor der Prüfung an das AHW zu senden. Diese wird von den Sachverständigen im AHW auf die Richtigkeit geprüft. Prüfungsteilnehmer und/oder Hunde, welche keine Zulassung oder Berechtigung haben, werden von der Prüfung ausgeschlossen.

Teilnahmeberechtigung

- ✚ Teilnahmeberechtigte in der Klasse „Schutzhund“ und „Katastrophenhund“ sind Militärhundeführerinnen und Militärhundeführer, Hundeführerinnen und Hundeführer von Behörden und Verwaltungen mit Diensthunden sowie ehemalige Militär- Hundeführer mit SMF Angehörigkeit. Jugendmitglieder sind nicht startberechtigt.
- ✚ Per 01.09.2008 sind sämtliche SMF Mitglieder von privaten Sicherheitsfirmen an VBS Prüfungen (Prüfungsordnung Diensthundeprüfungen, Dokumentation 64.008/I, gültig ab 01.01.2010, Stand am 01.11.2009) nicht mehr startberechtigt.
- ✚ BM- und Sprengstoffspürhund: Berufshundeführer aus Armee, Behörden und Verwaltungen, welche nachweislich Spürhunde benötigen.
- ✚ Unter dem Begriff Behörden und Verwaltungen verstehen wir GWK, städtische und kantonale Polizeikorps, Schutzdienste von öffentlichen Anstalten und Gefängnisse, AKW, nach Prüfungsordnung Diensthundeprüfungen, Dokumentation 64.008/I, gültig ab 01.01.2010, Stand am 01.11.2009.

Leihweise Abgabe von Ausrüstungsgegenständen

Weisungen über die Abgabe militärischer Mittel sowie das Bewilligungsverfahren im Rahmen der ausserdienstlichen Tätigkeit (WAMIB) / Weisungen 90.052d

Kampfbekleidung 90 (TAZ 90)

Art. 1 Unpersönliche leihweise Abgabe

Für Kurse, Übungen und Wettkämpfe wird die Kampfbekleidung 90 (TAZ 90) als Ausrüstungsgegenstand abgegeben. Die Bestellungen haben zusammen mit dem übrigen Material mittels Beilage 1 des Formulars 28.108 „Gesuch um Abgabe von Armeematerial für die ausserdienstlichen Tätigkeiten“ zu erfolgen.

Art. 2 Persönliche leihweise Abgabe

¹ Mitglieder von militärischen Gesellschaften können unter Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Präsidenten ihrer Militärischen Gesellschaft oder ihres Dachverbandes, dass sie regelmässig an Kursen und Übungen teilnehmen, bei Logistikbetrieben folgende Ausrüstungsgegenstände gegen Eintrag im Dienstbüchlein (Leihabgabebeschein für ehemalige Angehörige der Armee leihweise beziehen:

- a) 1 Tarnanzugjacke;
- b) 1 Tarnanzughose;
- c) 1 Hosengurt;
- d) 1 Kälteschutzjacke;
- e) 2 Gradabzeichen;
- f) 2 Funktionsabzeichen;
- g) 2 Paar Beinlastik;
- h) 2 Namensschilder;
- i) 1 Béret;
- j) 1 Grundtrageinheit;
- k) 3 T-Shirt 90 (sofern nicht bereits damit ausgerüstet);
- l) 2 Trikothemden 75 (sofern nicht bereits damit ausgerüstet).

² Ehemalige AdA tragen das Béret in der Farbe der letzten Zugehörigkeit zur Truppengattung/ Dienstzweig und das Emblem des Armeestabes.

³ Junioren und ehemalige AdA, die über 60-jährig sind, haben kein Anrecht auf eine persönliche leihweise Abgabe.

Art. 3 Persönliche leihweise Abgabe an Waffenläufen und für den 4-Tagemarsch Nijmegen (NL)

Es gelten besondere Vorschriften.

Ausländische uniformierte Teilnehmer an ausserdienstlichem Anlass

Allfällige Einladungen an ausländische Teilnehmer müssen über das Militärprotokoll (Abt. Bewilligungen) laufen (unverschlossene Couverts oder eine entsprechende Kopie des Inhalts). Dabei darf kein direkter Kontakt mit ausländischen Kommandostellen etabliert werden.

Als Organisator einer Veranstaltung, an welcher Angehörige ausländischer Streitkräfte teilnehmen, hat der Veranstalter lediglich die Aufgabe, diese darauf hinzuweisen, dass es in der Verantwortlichkeit jedes Einzelnen ist, sich die Bewilligung zum Tragen der Uniform in der Schweiz zu besorgen.

Dabei müssen sich die interessierten AdA an die entsprechende Botschaft ihres Landes, hier in der Schweiz (in der Regel in Bern) wenden. Die jeweilige Militärabteilung der Botschaft kann dann den AdA weiterhelfen und lässt ein Formular ausfüllen, welches in der Folge zur Beurteilung und Bewilligung an das Militärprotokoll gesandt wird.

Nach eingehender Prüfung entscheidet das Militärprotokoll, ob und mit welchen Auflagen eine Bewilligung erteilt werden kann.

Der Handlungsbedarf in dieser Angelegenheit ist für den Organisator relativ klein gehalten. Der Organisator muss die Ausländer lediglich darauf aufmerksam machen, dass sie selbst die Bewilligung einholen müssen. Das Militärprotokoll benötigt weder eine Statistik, noch jede einzelne Anmeldung.

Details zur Kontaktaufnahme:

Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Armeestab A Stab
Internationale Beziehungen Verteidigung IB V
Militärprotokoll / Abt. Bewilligungen

Standort: Kasernenstrasse 7, CH-3003 Bern
Postadresse: Papiermühlestrasse 20, CH-3003 Bern

+41 (0)31 324 52 13 Büro
+41 (0)31 323 04 17 Fax

Mailto: protokoll@vtg.admin.ch
Internet: www.armee.ch

ÖFFNUNGSZEITEN Militärprotokoll: MO - DO, 0800 - 1200, 1330 - 1630; FR 0800 - 1200

Disqualifikationen

Disqualifikationen, welche an einer SMF-Prüfung durch den amtierenden Prüfungsrichter ausgesprochen werden, müssen dem SMF-Vorstand und dem AHW umgehend gemeldet werden. Der Prüfungsleiter hat den Vorfall wirklichkeitsnah zu beschreiben und in schriftlicher Form einzureichen.

Rangliste an das AHW

Im Anschluss an die Diensthundeprüfung muss dem AHW eine komplette Rangliste zugestellt werden.

Komp Zen Vet D & A Tiere
Armeehundewesen

Tierschutz

Zu beachten gilt, dass die Ausrüstung für den Hund und die Vorschriften und Gesetze rund um den Tierschutz strikte eingehalten werden. Trainings auf dem Prüfungsgelände sind vor und während den Prüfungstagen untersagt. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften und gegen die Prüfungsordnung haben den Ausschluss von der Prüfung zur Folge.

Leistungshefte / Verbale

SKG-Leistungshefte sind für Diensthundeprüfungen nicht zulässig.

Aufgrund der Tierschutzverordnung (TSchV) vom 23. April 2008 (Stand am 1. September 2008) sind folgende Anpassungen notwendig:

Ehemalige Diensthundeführer können unter Beachtung der nachfolgenden Punkte ein Verbal beziehen.

Definition ehem AdA als Diensthundeführer:
(für Berechtigung Verbal und Starten an Prüfungen des SMF)

- Absolvierte RS oder Quereinsteigerkurs als Hundeführer;
- Mind 3 geleistete WK oder FDK als Diensthundeführer;
- Nach Beendigung der obligatorischen Dienstpflicht muss der ehem AdA eine Uniform im Zgh beschaffen (Start nur in Uniform);
- Nachfolgehunde müssen anlässlich eines Eignungstests vorgestellt (d.h. Eignungstest absolvieren) werden, damit ein Verbal ausgestellt werden kann.

Vorzeitiges Verlassen einer Diensthundeprüfung

Immer häufiger ist zu beobachten, dass Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer den Wettkampf vorzeitig verlassen. Um diesem Trend entgegenzuwirken und nicht zuletzt aus Respekt und Achtung dem Veranstalter und den anderen Hundeführer gegenüber, sind wir gezwungen rechtzeitig Massnahmen einzuleiten.

Jede Diensthundeführerin und jeder Diensthundeführer ist verpflichtet, bereits vor der Prüfungsanmeldung abzuklären, ob für den vorgesehenen Prüfungstag(e) ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass man von Prüfungsbeginn bis Prüfungsende mit dabei sein muss. Steht diese Zeit nicht zur Verfügung, ist von einer Prüfungsanmeldung abzusehen.

Vorzeitiges Verlassen heisst:

Vor der Rangverkündung, egal mit welcher Begründung. Auch berufliche Gründe können dabei nicht berücksichtigt werden.

Von dieser Regelung ausgeschlossen sind:

- Begründete Notfälle, welche durch den Oberrichter und/oder vom Prüfungsleiter beurteilt werden.

Für all jene Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, welche eine Diensthundeprüfung trotzdem vorzeitig verlassen, wird im Leistungsheft/Verbal „unsportliches Verhalten“ eingetragen und es wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.00 erhoben, Dabei wird der Rechnungsbetrag direkt bei der Abmeldung eingezogen.

Diese Regelung hat ab sofort Gültigkeit und wird bei jeder Ausschreibung klar und deutlich kommuniziert.

Abgabe der LH / Verbale nach Prüfungsschluss

Die LH/Verbale werden bei allen Prüfungen während oder nach der Rangverkündung dem Eigentümer persönlich ausgehändigt. Eine vorzeitige Abgabe der LH/Verbale ist ausgeschlossen. Zurückgebliebene oder durch andere Personen abgeholte LH/Verbale werden erst nach Eingang des Rechnungsbetrages von CHF 20.00 abgegeben oder nachgeliefert.

Sollte der verlangte Geldbetrag nicht hinterlegt werden, bleibt das LH / Verbal im Besitz des SMF.

X. IRO Regelungen

Qualifikationsmodus für die IRO- Weltmeisterschaft

(erstmal gültig für die WM 2010)

Grundsatz

Das Team (HF + Hund) als solches selektioniert sich gemeinsam für die WM- Teilnahme. Der (die) Hundeführer (Hundeführerin) muss seinen Wohnsitz in der Schweiz haben und Mitglied einer IRO- Landesorganisation sein.

Ein (eine) Hundeführer (Hundeführerin) kann sich nur mit einem Hund, in einer Sparte, für die WM- Teilnahme qualifizieren.

Maximal sind 4 Teams pro Sparte zugelassen. Eine Reserve Team ist pro Sparte erlaubt.
Die acht besten Teams vom SMF bilden die IRO- WM Mannschaft aller Sparten.

Bei Punktgleichheit entscheidet 1. die höhere Punktzahl der Abteilung A / 2. die höhere Punktzahl der Abteilung B / 3. die höhere Punktzahl der Abteilung C / 4. der ältere Hundführer (Hundeführerin).

An der Prüfung können auch andere Landesorganisationen teilnehmen.
Pro Prüfungssparten der IRO- PO können max. 4 Teams an der WM teilnehmen.
Über die finanziellen Entschädigungen entscheidet der Vorstand SMF vor jeder WM neu.

Qualifikationsprüfung

Der Vorstand SMF, lässt in seinem Auftrag eine Ausscheidung, National oder International, in der Schweiz organisieren. Ist dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich, kann er auch eine Prüfung im Ausland bestimmen die als Qualifikationsprüfung anerkannt wird.

Folgende Bedingungen müssen erfüllt werden:

- Die Prüfung muss eine IRO- Prüfung sein
- Die notwendigen Prüfungsrichter müssen von der IRO anerkannte Prüfungsrichter sein.
- Das Team (HF + Hund) muss an einer anerkannten IRO- Prüfung mindestens 270 Pkt. erreicht haben.

Mannschaftstraining

Der Mannschaftsführer organisiert vor der WM mindesten ein Training. Die Teilnahme am Training ist obligatorisch. Sollte der HF ohne akzeptable Begründung dem Training fern bleiben, ist er an der WM nicht startberechtigt.

Mannschaftsführung

Der (die) Teilnehmerin unterzieht sich den Anordnungen der Mannschaftsführung.

Schlussbestimmungen

In Ausnahmefällen entscheidet endgültig der Vorstand der NRO.

4950 Huttwil, 14. Februar 2015

VEREIN SCHWEIZERISCHER MILITÄRHUNDEFÜHRER (SMF)

Im Namen des Vorstandes:

Der Präsident

Die Sekretärin

Otto Lanz

Sandra Staub